Kopie von Uwe Baldauf, abgerufen am 24.02.2024 17:40 - Quelle: beck-online DIE DATENBANK

Vermittlungsergebnis zum Wachstumschancengesetz beschlossen

Der Deutsche Bundestag hatte am 17.11.2023 das Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) idF der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (BT-Drs. 20/9341) beschlossen (BR-Drs. 588/23). Am 24.11.2023 hatte allerdings der Bundesrat dem Gesetz die Zustimmung verweigert und stattdessen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt. Seinerzeit wurde von den Bundesländern v.a. kritisiert, dass der Großteil der finanziellen Lasten von Ländern und Kommunen zu tragen sei.

Ende 2023 wurden fünf konsensfähige Maßnahmen aus dem Wachstumschancengesetz herausgelöst, um diese im Gesetzgebungsverfahren zum Kreditzweitmarktförderungsgesetz noch 2023 umzusetzen (vgl. Bartelt/Geberth DStR-Aktuell, H. 51–52/2023, S. VI). Im weiteren Verlauf des Vermittlungsverfahrens hat sich sodann ein Kompromiss dahingehend abgezeichnet, dass das geplante Gesetz zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz sowie die geplante Mitteilungspflicht für nicht grenzüberschreitende Steuergestaltungen entfallen sollen (für grenzüberschreitende Steuergestaltungen sehen die §§ 138d ff. AO eine solche Mitteilungspflicht bereits vor). Letzteres forderten v.a. CDU/CSU.

Seit Januar 2024 forderten die Verhandlungsführer der Union zusätzlich die Rücknahme der von der Bundesregierung angekündigten Kürzungen der Agrardiesel-Subventionen. Die Kürzungen sind allerdings nicht Bestandteil des Wachstumschancengesetzes. Da die Vertreter der Koalitionsparteien diese Bedingung nicht erfüllen wollten, hat der Vermittlungsausschuss am 21.2.2024 seinen Kompromiss gegen die Stimmen der Vertreter von CDU/CSU im Vermittlungsausschuss beschlossen.

Das Vermittlungsergebnis entnimmt dem vom Bundestag beschlossenen Wachstumschancengesetz zunächst die Teile, die Ende 2023 in das Kreditzweitmarktförderungsgesetz ausgelagert und daher schon beschlossen wurden. Dies sind insbes. die steuerlichen Folgeänderungen im Zuge des Inkrafttretens des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes (MoPeG), die Reform und Anpassung der Zinsschranke an die Vorgaben der ATAD sowie der Verzicht auf die Besteuerung der Erdgas-Soforthilfe Dezember 2022 gemäß der §§ 123–126 EStG aF. Ferner wurden aus dem Wachstumschancengesetz folgende Inhalte gestrichen oder modifiziert:

Die geplante Einführung eines Klimaschutz-Investitionsprämiengesetzes wurde zurückgenommen.

- •Die geplante Erhöhung der GWG-Grenze auf 1.000 EUR und der Höchstgrenze für den Sonderposten gemäß § 6 Abs. 2a EStG auf 5.000 EUR wurden entfernt. Die Reaktivierung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter (§ 7 Abs. 2 EStG) wurde beschränkt auf Anschaffungen/Herstellungen v. 1.4.–31.12.2024. Der AfA-Höchstsatz beträgt zudem nicht 25 % bzw. das Zweieinhalbfache der linearen AfA, sondern 20 % bzw. das Zweifache der linearen AfA. Reduziert wurde zudem die ursprünglich beschlossene Erhöhung der Sonderabschreibung gemäß § 7g EStG. Diese beträgt derzeit höchstens 20 % und soll nun auf 40 % (statt 50 %) erhöht werden.

Geblieben ist die Einführung einer degressiven AfA auf Gebäude, die Wohnzwecken dienen, wenn mit der Herstellung nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen worden ist bzw. in diesem Zeitraum der Vertragsabschluss wirksam wird, in § 7 Abs. 5a EStG-E. Der

 © Verlag C.H.BECK oHG 2024

AfA-Satz wurde allerdings von 6 % auf 5 % reduziert. Die im Gesetz enthaltenen Verbesserungen im Rahmen des § 7b EStG bleiben bestehen.

- •Die Erhöhung der Verpflegungsmehraufwandspauschalen in § 9 Abs. 4a EStG wurde zurückgenommen. Geblieben ist die Erhöhung der Übernachtungspauschale für Übernachtungen im Fahrzeug (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5b EStG) und die Erhöhung der Höchstgrenze für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken von 35 EUR auf 50 EUR (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG).

Die im Gesetz vorgesehenen Verbesserungen beim Verlustrücktrags wurden vollständig gestrichen, dh, weder die Erhöhung des Höchstbetrags noch die Erhöhung des Verlustrücktragszeitraums von zwei auf drei Jahre ist noch enthalten. Beim Verlustvortrag wird der Mindestbesteuerungssockelbetrag von 60 % nicht auf 75 %, sondern nur auf 70 % erhöht. Es bleibt bei der Befristung dieser Erhöhung bis einschließlich VZ 2027.

- •Die Erhöhung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen von 110 EUR (§ 19 Abs. 1a EStG) auf 150 EUR ist gestrichen. Dasselbe gilt für die geplante Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von 1.000 EUR sowie die Anhebung der Förderung bei der energetischen Gebäudesanierung um zehn Prozentpunkte auf 30 % der Aufwendungen in § 35c EStG.

Bei der Umsatzsteuer entfällt das vorzeitige Auslaufen des ermäßigten Steuersatzes für die Lieferung von Gas und Wärme bereits zum 29.2.2024 sowie die Anpassung des Durchschnittssatzes nach § 24 UStG für 2024. Die übrigen umsatzsteuerlichen Änderungen – insbes. die Einführung der E-Rechnung – bleiben unberührt.

- •Im Forschungszulagengesetz werden die Änderungen nunmehr nicht bereits zum 1.1.2024 gültig, sondern erst für die Anschaffung/Herstellung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes. Die Höchstgrenze der Bemessungsgrundlage für danach entstandene förderfähige Aufwendungen, die ursprünglich von 4 auf 12 Mio. EUR erhöht werden sollte, wird nur auf 10 Mio. EUR erhöht.

Das Inkrafttreten der Änderungen des InvStG wird überwiegend vom 1.1.2024 auf die Verkündung des Wachstumschancengesetzes verschoben.

- Materiell unverändert geblieben sind die Änderungen im KStG, AStG, UmwStG und ErbStG. Im KStG kommt noch eine Streichung von § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 KStG hinzu. Unverändert geblieben ist auch die Streckung des Übergangszeitraums bis zur Vollversteuerung der Basisaltersvorsorge für Rentenjahrgänge ab 2040 auf solche ab 2058 (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa S. 3 EStG) sowie die Neufassung von § 34a EStG (vgl. zum Regierungsentwurf Ley DStR 2023, 2025). Die entsprechenden Artikel wurden lediglich redaktionell verändert, um der neuen Artikelzählung oder dem verspäteten Inkrafttreten Rechnung zu tragen.

Das Vermittlungsergebnis des Vermittlungsausschusses muss erneut vom Bundestag beschlossen werden, was aufgrund der Mehrheitsverhältnisse dort als sicher gilt. Anschließend muss dem so in geänderter Form beschlossenen Gesetz der Bundesrat zustimmen. Die nächste reguläre Sitzung des Bundesrates ist am 22.3.2024. Sollten sämtliche Bundesländer, in denen Unionsparteien an der Landesregierung beteiligt sind, dem Kompromiss im Bundesrat nicht zustimmen, weil sie weiterhin die Rücknahme der Kürzungen der Agrardiesel-Subventionen verlangen, wird das Gesetz im Bundesrat keine Mehrheit finden.

(Vermittlungsausschuss, Beschlussempfehlung v. 21.2.2024 – BT-Drs. 20/10410)

Verlag C.H.BECK oHG 2024